

Kein Sachmangel eines Gebrauchtwagens wegen fehlender Ölkontrollleuchte – Verjährung

1. Ein Gebrauchtwagen – hier: ein Fiat 500X – ist nicht deshalb i. S. von [§ 434 I 2 BGB](#) mangelhaft, weil er nicht mit einer Ölkontrollleuchte ausgestattet ist.
2. Angaben, die ein Kfz-Hersteller in der Betriebsanleitung eines Fahrzeugs macht, führen regelmäßig weder zu einer Beschaffenheitsvereinbarung ([§ 434 I 1 BGB](#)) zwischen dem Verkäufer und dem Käufer des Fahrzeugs, noch handelt es sich dabei um öffentliche Äußerungen des Herstellers i. S. von [§ 434 I 3 BGB](#).
3. Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer einen Gebrauchtwagen, so kann die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels des Fahrzeugs nicht vertraglich auf ein Jahr abgekürzt werden. Denn [§ 476 II BGB](#), der eine solche Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist erlaubt, ist insoweit unionsrechtswidrig (vgl. [EuGH, Urt. v. 13.07.2017 – C-133/16, ECLI:EU:C:2017:541](#) Rn. 46 – Ferenschild).

LG Berlin, Urteil vom 16.04.2019 – [35 S 20/18](#)

(vorangehend: [AG Schöneberg, Urteil vom 13.09.2018 – 105 C 46/18](#))

Das Berufungsurteil des LG Berlin ist [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.